



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Institut für Ethnologie
Institut für Kulturanthropologie/
Europäische Ethnologie

Zugangsprüfung gemäß § 4 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung

Wenn Sie Interesse am Studium des BA-Studiengangs *Kultur- und Sozialanthropologie* haben und ohne Abitur sind: Bitte wenden Sie sich zuallererst an das Studierendensekretariat. Dort wird die Eignung geprüft und festgestellt, welcher der drei Bewerbungsgruppen sie zugeteilt werden und ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

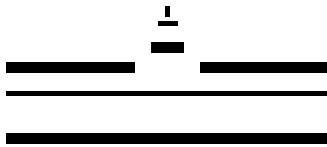
Informationen des Studierendensekretariats:

<https://www.uni-muenster.de/studieninteressierte/studienvoraussetzungen/bachelorundstaatsexamen/studierenohneabitur.html>

Ansprechpartnerinnen im Studiengang:

Prof. Dr. Lioba Keller-Drescher (l.keller-drescher@uni-muenster.de)

Annika Strauss, M.A. (Annika.Strauss@uni-muenster.de)



**Ordnung für die Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
zu den vom Fachbereich Geschichte/Philosophie der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angebotenen Studiengängen
vom 04.07.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474) sowie aufgrund des § 6 Abs. 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW 2010, S. 160) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung

Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin/der Bewerber im Sinne des § 1 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium in den genannten Studiengängen erfüllt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung hat Zugang, wer

1. die Bedingungen nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte erfüllt

sowie

2. ein Beratungsgespräch mit einer Prüferin/einem Prüfer des für den Studiengang zuständigen Seminars/Instituts gemäß § 3 dieser Ordnung geführt hat.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 ist von der Bewerberin/dem Bewerber durch die Vorlage entsprechender Zeugnisse nachzuweisen.

§ 3

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Prüferin/Prüfer können Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sein. Beisitzerin/Beisitzer darf nur sein, wer in dem Studiengang, zu dem der Zugang angestrebt wird, eine Abschlussprüfung (oder eine dazu äquivalente Prüfung) erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die Prüferin/Der Prüfer wird von der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor des für den Studiengang zuständigen Seminars/Instituts benannt.

§ 4

Prüfungsleistungen nach Fächern des Fachbereich Geschichte/Philosophie

(1) In den einzelnen Fächern sind folgende Prüfungsleistungen Bestandteil der Eignungsprüfung:

Klassische Archäologie	20 Min. mündliche Prüfung: Kulturhistorische Grundkenntnisse der griechisch-römischen Antike 60 Min. schriftliche Prüfung: Analyse eines wissenschaftlichen Textes zur Klassischen Archäologie
Frühchristliche Archäologie	20 Min. mündliche Prüfung: Kulturhistorische Grundkenntnisse von der spätantiken und frühbyzantinischen Zeit 60 Min. schriftliche Prüfung: Analyse eines wissenschaftlichen Textes zur Frühchristlichen Archäologie
Klassische Philologie	30 Min. mündliche Prüfung Zweistündige Klausur: Übersetzung aus dem Lateinischen (bzw. Griechischen) ins Deutsche ohne Benutzung eines Wörterbuchs, mit Anspruchsniveau des Latinums (bzw. Graecums)
Geschichte	15 Min. mündliche Prüfung Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt nur nach Bestehen der Klausur mit mindestens ‚ausreichend‘. Vierstündige Klausur
Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie	30 Min. mündliche Prüfung Schriftliche Prüfungsleistung: Ausarbeitung zur Motivation der Bewerberin/des Bewerberin, das Fach zu studieren (max. 3 Seiten)
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit	30 Min. mündliche Prüfung Zweistündige Klausur: Übersetzung aus dem Lateinischen (bzw. Griechischen) ins Deutsche ohne Benutzung eines Wörterbuchs, mit Anspruchsniveau des Latinums (bzw. Graecums)
Byzantinistik und Neogräzistik	Schriftliche Prüfung und einstündiges Prüfungsgespräch über die Bereiche „Byzantinische Geschichte, Gesellschaft, Kulturgeschichte und Literatur“
Philosophie	30 Min. mündliche Prüfung Zulassung zur mündlichen Prüfung nur nach Bestehen der Klausur 180 Min. Klausur Geprüft werden fachliche und methodische Grundvoraussetzungen, wie sie zum Verständnis der Lehrinhalte des 1. Semesters im betreffenden Studiengang notwendig sind. Die Prüfung soll auch zeigen, dass bei dem Prüfling angemessene Kenntnisse der Unterrichtssprache Deutsch jeweils in Wort und Schrift vorliegen.

Kunstgeschichte	30 Min. mündliche Prüfung Schriftliche Prüfungsleistung: Darlegung der Motivation der Bewerberin /des Bewerbers, das Fach zu studieren (max. 3 Seiten).
Musikwissenschaft	30 Min. mündliche Prüfung zum Thema: „Grundlagen der Musikgeschichte“ Zweistündige schriftliche Klausur (Thema nach Absprache)
Musikpädagogik	30 Min. mündliche Prüfung in Fachdidaktik (Musikpädagogik) aus einem fachlich umgrenzten Gebiet 60 Min. schriftliche Prüfungsleistung in Fachwissenschaft (Musik) in einem fachlich umgrenzten Gebiet Nachweis einer studiengangbezogenen musikalischen Leistung durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren. Der Nachweis muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Näheres regelt <i>die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung</i> am Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung.
Volkskunde/Europäische Ethnologie	30 Min. mündliche Prüfung Schriftliche Prüfungsleistung: Darlegung der Bewerberin/des Bewerbers, den Studiengang zu studieren (max. 3 Seiten)
Ethnologie	30 Min. mündliche Prüfung Schriftliche Prüfungsleistung: Darlegung der Bewerberin/des Bewerbers, den Studiengang zu studieren (max. 3 Seiten)

(2) Neben dem fachbezogenen Wissen kann in den einzelnen Prüfungen auch allgemeines Wissen abgeprüft werden (§ 6 Abs. 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung).

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können für die Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Klausuren werden von zwei Prüfungsberechtigten bewertet. Im Falle divergierender Bewertungen wird das arithmetische Mittel genommen. Mündliche Prüfungen sind von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abzunehmen. Vor der Festsetzung der Note durch die Prüferin/den Prüfer ist die Beisitzerin/der Beisitzer zu hören. Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu fertigen, das die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die festgesetzte Note wiedergibt. Es ist von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterschreiben.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(4) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Zugangsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote einer bestandenen Zugangsprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
Bei einem Durchschnitt zwischen 1,5 und 2,5	= gut
Bei einem Durchschnitt 2,5 und 3,5	= befriedigend
Bei einem Durchschnitt 3,5 und 4,0 einschließlich	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 6 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor des für den Studiengang zuständigen Seminars/Instituts unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, so erteilt die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor des für den Studiengang zuständigen Seminars/Instituts der Bewerberin/dem Bewerber hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Bewerberin/der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorab angegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Versucht die Bewerberin/der Bewerber, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Bewerberin/Ein Bewerber, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerberin von der Wiederholung der Zugangsprüfung ausschließen.

- (3) Eine nichtbestandene Zugangsprüfung kann einmal wiederholt werden. Nach zwei Fehlversuchen ist eine nochmalige Bewerbung in dem entsprechenden Fach nicht mehr möglich.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Ungültigkeit der Zugangsprüfung

- (1) Hat die Bewerberin/der Bewerber bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor des für den Studiengang zuständigen Seminars/Instituts nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Bewerberin/der Bewerber getäuscht hat, für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist die gesamte Zugangsprüfung für nicht bestanden zu erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin/der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Bewerberin/der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor des für den Studiengang zuständigen Seminars/Instituts unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Bewerberin/Dem Bewerberin ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das zu Unrecht ausgestellte Zeugnis wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des zu Unrecht ausgestellten Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 9

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses oder nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen der Prüfung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung tritt zusammen mit der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 8. März 2010, auf der sie beruht, mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 06.06.2011.

Münster, den 04.07.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 04.07.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles